

(3) Das Amt analysiert auf der Grundlage der eingereichten Anmeldungen zum Schutze von industriellen Mustern die Anmeldetätigkeit und die Qualität der industriellen Muster. Auf der Grundlage der eingereichten Anmeldungen zum Schutze von Warenkennzeichnungen analysiert es die Wirksamkeit der Warenkennzeichnungen. Das Amt ist berechtigt, die Verwirklichung der Kennzeichnungspflicht für Erzeugnisse zu kontrollieren.

§ 7

(1) Das Amt ist in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen für eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Patentinformation und -dokumentation verantwortlich. Es koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der zweigspezifischen und territorialen Informationseinrichtungen auf dem Gebiet der Patentinformation und -dokumentation, sichert deren Integration in die wissenschaftlich-technische Information der DDR und arbeitet bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit den zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen, besonders mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation der DDR, zusammen.

(2) Das Amt sichert die regelmäßige Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Schutzrechte der DDR und anderer Staaten für Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Es gewährleistet eine hohe Leistungsfähigkeit der Zentralen Patentbibliothek der DDR.

(3) Das Amt führt im Aufträge von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen Recherchen in der Patentliteratur durch.

(4) Das Amt sichert die Information und Dokumentation über die in der DDR und in anderen ausgewählten Staaten geschützten Warenkennzeichnungen und industriellen Muster.¹

§ 8

(1) Das Amt vertritt auf den Gebieten des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation die DDR

- in den entsprechenden Organen des RGW
- in zwischenstaatlichen internationalen Organisationen und deren Arbeitsorganen
- gegenüber nationalen Organen und Einrichtungen anderer Staaten, die auf diesen Gebieten tätig sind.

(2) Das Amt ist für die Erfüllung der sich aus dem Komplexprogramm der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW sowie den Beschlüssen und Festlegungen der Organe des RGW ergebenden Aufgaben der DDR zur Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation verantwortlich.

(3) Das Amt ist für den Abschluß von Ressortabkommen sowie für die Vorbereitung des Abschlusses von anderen völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Minister für Wissenschaft und Technik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane verantwortlich.

§ 9

(1) Das Amt unterbreitet im Ergebnis seiner analytischen Tätigkeit den zuständigen zentralen Staatsorganen Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Büros für Schutzrechte und der Büros für die Neuererbewegung in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, in Kombinat, Betrieben und Einrichtungen.

(2) Das Amt unterstützt das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen bei der Festlegung der Anforderungen für die Ausbildung und Weiterbildung auf dem Gebiet des Pa-

tent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung.

§ 10

(1) Das Amt wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Präsident trägt für die gesamte Tätigkeit des Amtes die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat. Er informiert den Ministerrat und seine Organe über wesentliche Probleme aus dem Tätigkeitsbereich des Amtes.

(2) Der Präsident erläßt im Rahmen der Zuständigkeit des Amtes Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er gibt Richtlinien heraus, die der Anleitung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Einrichtungen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation dienen. Der Abstimmung mit dem Präsidenten bedürfen:

- Rechtsvorschriften, in denen Fragen des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation geregelt werden
- zweigspezifische Grundsatzregelungen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation

der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane.

§ 11

(1) Der Präsident trifft die zur Leitung und Planung der Arbeit des Amtes im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendigen Entscheidungen und sichert die erforderliche Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(2) Der Präsident gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin sowie Ordnung, Sicherheit und Geheimnischutz gewahrt werden.

(3) Der Präsident ist verantwortlich dafür, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

§ 12

(1) Der Präsident ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Präsident ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Präsident ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Amt weisungsberechtigt.

(3) Der Präsident ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und den Einsatz der Kader des Amtes sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er ist Disziplinarvorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter. Er entscheidet über die Besetzung von Funktionen entsprechend der Kaderterminologie des Amtes.

(4) Das beratende Organ des Präsidenten ist das Kollegium. Es unterstützt den Präsidenten in Grundfragen der Entwicklung des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung. Aufgaben und